



VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG LAUTERECKEN

LANDKREIS KUSEL

Verbandsgemeindeverwaltung · Postfach 1164 · 67738 Lauterecken

Piratenpartei Rheinland-Pfalz
Herrn
Gerd Hucke
Am Soll 12
66969 Lemberg

Ihr Schreiben vom
25.02.2014

Ihr Zeichen

| | |
|----------------------|---|
| Auskunft erteilt | Zimmer |
| Frau Hoffmann | 002 |
| Telefon | (0 63 82) 7 91- 0 |
| Telefax | (0 63 82) 7 91- 85 |
| E-Mail | info@vg-lauterecken.de |
| | Für die Übermittlung elektronischer Post, gelten die im Impressum - Link Elektronische Post - unseres Portals vorhandenen Ausführungen. |
| Internet: | www.vg-lauterecken.de |
| Öffnungszeiten: | montags - freitags 8.30 - 12.00 Uhr montags - mittwochs 14.00 - 16.00 Uhr donnerstags 14.00 - 18.00 Uhr |

Unser Zeichen
FB 3/161-01

Datum
25.02.2014

Europawahl / Kommunalwahl 2014 am 25. Mai 2014 Wahlwerbung mit Plakaten

Sehr geehrter Herr Hucke,

auf Grund Ihres Antrages vom **25.02.2014** teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung von Plakaten im A 1 Format innerhalb der Ortsdurchfahrten unserer Ortsgemeinden aus straßenpolizeilicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken bestehen, wenn den Bestimmungen des Straßenverkehrs Rechnung getragen wird und keine Verkehrsbeeinträchtigungen zu erwarten sind, insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die Werbetafeln dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Straße hineinragen bzw. Sichtflächen insbesondere an Kreuzungen einschränken.
2. Nach § 33 Abs. 2 Satz 2 der Straßenverkehrsordnung ist die Anbringung von Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen unzulässig.
3. Durch die Aufstellung der Plakattafeln dürfen die Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden Weise nicht abgelenkt oder die Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden.
4. Die Werbeanlagen müssen so gestaltet und angeordnet sein, dass von ihnen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.
5. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
6. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
7. Die Werbeträger sind unmittelbar nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.
Das Befestigungsmaterial darf nicht zurückgelassen werden.
8. Außerhalb der Orts- und Stadtgrenzen ist die Aufstellung von Werbeanlagen grundsätzlich unzulässig, § 33 Abs. 1 Nr. 3 der Straßenverkehrsordnung, bei weiteren Rückfragen ist hier die Kreisverwaltung Kusel, Trierer Straße 49, 66869 Kusel, Fax-Nr. 06381/424-126 zuständig.
9. In den Ortsgemeinden stehen keine Werbeflächen zur Verfügung. Die Plakate sind durch Sie an geeigneten Plätzen aufzustellen. Die Plakatgröße darf höchstens DIN A 0 betragen.

Konten der Verbandsgemeindekasse:

Hausanschrift:
Schulstraße 6 a
67742 Lauterecken

Kreissparkasse Kusel
30 003 545
(BLZ 540 515 50)

Volksbank Lauterecken
153 206
(BLZ 540 917 00)

Postgiroamt Ludwigshafen
4001-677
(BLZ 545 100 67)